

17.11.89

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tier-
seuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaft-
lichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und
an dessen Einfuhr

KOM(89) 495 endg.; Ratsdok. 9729/89

KEP-AE-Nr.: 892700

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 17. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des Jahres an.

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der Vorschläge auf der Grundlage des Weißbuchs wurde am 14. Juni 1988 eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (1) erlassen.

Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1990 nachzukommen.

Die Kommission hat Kenntnis davon erhalten, daß bei der Vorbereitung auf das Inkrafttreten der Richtlinie in den Mitgliedstaaten bestimmte Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Das größte Problem ergibt sich in bezug auf bestimmte Tests, denen die Stiere beim Eingang in die Besamungsstationen und danach jährlich unterzogen werden. Zusätzlich sollten die Angaben in der Tiergesundheitsbescheinigung, die die Samensendungen begleitet, ergänzt werden, um bestimmte, in Artikel 4 der Richtlinie vorgesehene Ausnahmen zu berücksichtigen.

Der Entwurf enthält außerdem einen Vorschlag, demzufolge künftig die Änderungen der Anhänge, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an den technologischen Fortschritt, nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses beschlossen werden sollen. Außerdem wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Übertragung von Befugnissen durch den Rat an die Kommission durch Streichung der "contre-filet"-Klausel (Regelungsausschußverfahren) zu ändern.

Dieser Vorschlag ist haushaltsneutral.

(1) ABl. Nr. L 194 vom 22.07.1988, S.10.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der
tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen
Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 88/407/EWG (1) hat die Gemein-
schaft die tierseuchenrechtlichen Anforderungen an innergemeinschaftlichen
Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr festgelegt.
Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften erlassen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1990 nachzu-
kommen.

Diese Richtlinie sollte vor ihrer Umsetzung in einigen Punkten geändert wer-
den, um bestimmte technische Schwierigkeiten bei der Durchführung zu korrigie-
ren. Außerdem sollten die Anhänge zu der Richtlinie erforderlichenfalls nach
dem Verfahren des Artikel 18 geändert werden können -

(1) ABl. Nr. L 194 vom 22.07.1988, S. 10

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 88/407/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
"Machen die Mitgliedstaaten von den in diesem Absatz genannten Zulassungen Gebrauch, so kann von den Vorschriften in Anhang B Kapitel I.1.(d)(iv) und Kapitel II.1.(iv) erster Satz abgewichen werden."
2. Artikel 17 erhält folgende Fassung:
"Die Anhänge, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an den technischen Fortschritt, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert."
3. In Artikel 18 Absatz 4, zweiter Unterabsatz wird der Satzteil "es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen" gestrichen.
4. In Artikel 19 Absatz 4, zweiter Unterabsatz wird der Satzteil "es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen" gestrichen.
5. Anhang B Kapitel II.1.(v) erhält folgende Fassung:
"(v) bei zur Zucht verwendeten Stieren, die nicht in Berührung mit anderen Tieren der Besamungsstation kommen, entweder einem Fluoreszenzantikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputial- oder einer künstlichen Vaginalspülprobe auf Infektion mit *Campylobacter fetus*, bei weiblichen Tieren muß ein Vaginalschleim-Agglutinationstest durchgeführt werden."
6. In Anhang C.I.(b)(ii) erster und zweiter Gedankenstrich sind die Satzteile "vor ihrer Verbringung in die Station" bzw. "vor ihrer Aufnahme in die Station" zu streichen.
7. Anhang D.IV. erhält folgende Fassung:
"Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes:
 1. Der vorstehend bezeichnet Samen wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Normen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

2. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde in einem versiegelten Behältnis und unter Bedingungen zum Versandort gebracht, die den Anforderungen der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.
3. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde einem männlichen Rind entnommen, das
 - (a) (i) bei einem in den letzten zwölf Monaten durchgeführten Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes einen negativen Befund aufgewiesen hat (1), oder
 - (ii) entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG gegen die infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder den infektiösen Bläschenausschlag des Rindes geimpft worden ist (1), oder
 - (iii) einen positiven Befund auf einen Serumneutralisationstest oder einen ELISA-Test auf infektiöse Rhinotracheitis des Rindes oder infektiösen Bläschenausschlag des Rindes aufgewiesen hat und nicht entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG geimpft worden ist (1),
- (b) (i) nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden ist (1) oder
- (ii) entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden ist (1).

Ausgefertigt in, am

.....

(Unterschrift)

.....

(Name in Druckbuchstaben)"

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

16.02.90

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr

KOM(89) 495 endg.; Ratsdok. 9729/89

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen die folgenden Punkte nachdrücklich zu vertreten:

1. Die vorgesehene Änderung der Richtlinie 88/407/EWG sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine Änderung der Anhänge beschränkt werden, d. h. in Artikel 1 wären die Nummern 1 bis 4 zu streichen.
2. Bei einer späteren Änderung des verfügenden Teils sollte das jetzt vorgesehene "Contre-Filet-Verfahren" unbedingt erhalten bleiben.
3. Künftige Änderungen der Anhänge (Artikel 1 Nr. 2) sollten nach dem Verfahren des Artikels 19 erfolgen.

...

4. Mit Änderung der Anhänge b bis d sollte auch die notwendige Anerkennung gleichwertiger Untersuchungsmethoden, insbesondere hinsichtlich der Leukose, gewährleistet werden.
5. Die vorgesehene Sonderregelung für sogenannte Wartebullen (Artikel 1 Nr. 5) sollte präzisiert werden.